

Hygieneplan der Grundschule Johannesschule

Entwicklungsstand: August 2022

Ganztagsschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse

Schützenstr. 5 49809 Lingen Tel.: 0591/9110130 schulleitung@johannesschule-lingen.de

Homepage: www.johannesschule-lingen.de



Inhalt

| 0 | | Einleitung | 1 |
|---|--|---|--------------------------------------|
| 1 | | Basishygiene | 1 |
| | 1.1 | Müllentsorgung | 1 |
| | 1.2 | Hygienevorgaben im Klassenraum | 1 |
| | 1.3 | Lufthygiene | 1 |
| | 1.4 | Hygiene auf den Fluren | 2 |
| | 1.5 | Hygiene in der Turnhalle | 2 |
| | 1.6 | Hygiene im Werkraum und im Kunstraum | 2 |
| | 1.7 | Hygiene in der Schulküche | 2 |
| 2 | | Schulreinigung | 3 |
| | 2.1 | Hygiene im Sanitärbereich | 3 |
| | 2.2 | Hygiene im Außenbereich | 3 |
| | 2.3 | Hygiene im Lehrerzimmer | 3 |
| _ | | Decishusione | 4 |
| 3 | | Basishygiene | 4 |
| 3 | 3.1 | Händewaschen und Händedesinfektion | 4 |
| 3 | 3.1 3.2 | , 5 | |
| 3 | | Händewaschen und Händedesinfektion | 4 |
| 3 | 3.2 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial | 4 5 |
| 3 | 3.2 3.3 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial Garderoben | 4 5 5 |
| 3 | 3.2 3.3 3.4 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial Garderoben Sportbekleidung | 4 5 5 5 |
| 3 | 3.2 3.3 3.4 3.5 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial Garderoben Sportbekleidung Lese- und Freiarbeitsecken | 4 5 5 5 |
| 3 | 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial Garderoben Sportbekleidung | 4 5 5 5 5 |
| 3 | 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial Garderoben Sportbekleidung Lese- und Freiarbeitsecken Frühstück Sachunterricht – kurzzeitiger Tierbesuch | 4 5 5 5 5 5 |
| 3 | 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial Garderoben Sportbekleidung Lese- und Freiarbeitsecken Frühstück Sachunterricht – kurzzeitiger Tierbesuch Schulhund | 4 5 5 5 5 5 6 |
| 4 | 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9 | Händewaschen und Händedesinfektion Bevorratung von Hygienematerial Garderoben Sportbekleidung Lese- und Freiarbeitsecken Frühstück Sachunterricht – kurzzeitiger Tierbesuch Schulhund Mittagessen in der Ganztagsschule | 4 5 5 5 5 5 6 6 |



| | 4.2 | Besuchsverbot und Wiederzulassung | / |
|---|-----|---|-----------------------|
| | 4.3 | Verhalten bei Kopflausbefall | 7 |
| | 4.4 | Meldepflicht in der Schule | 7 |
| 5 | | Erste Hilfe | 8 |
| | 5.1 | Erste Hilfe Kästen | 8 |
| | 5.2 | Erste Hilfe Kurse | 8 |
| | 5.3 | Zuständigkeiten | 8 |
| 6 | | Anlagen | 9 |
| | 6.1 | "Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln" | 10 13 |
| | 6.2 | "Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen" | 14 |
| | 6.3 | "Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal" | 15 [.] 16 |
| | 6.4 | "Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte" | 17 18 |
| | 6.5 | "Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG" | 19 |
| | 6.6 | "Wartungs- und Überprüfungsplan für technische Anlagen" | 20 |



Einleitung

Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen sind durch das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie sind daher nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes dazu verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene in einem Hygieneplan festzulegen. Das oberste Ziel des Gesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und somit ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Hierdurch ergeben sich konkrete Verpflichtungen für alle in der Schule Beschäftigten, denn neben den behördlichen Zuständigkeiten und Aufgaben steht die Eigenverantwortung der Schulen, der Schulträger und der Eltern im Vordergrund.

Unser nachfolgender Hygieneplan entspricht §36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes.

1. Basishygiene

1.1 Müllentsorgung

In jedem Klassenraum / Fachraum stehen zwei Abfallbehälter für die Mülltrennung (Papiermüll und Restmüll). An den Treppenauf bzw. Abgängen stehen gelbe Müllbehälter für Verpackungen bereit. Die Abfalleimer werden täglich von der Reinigungskraft geleert bzw. gereinigt. Weitere fest installierte Mülleimer befinden sich auf dem Schulhof.

1.2 Hygienevorgaben im Klassenraum

Die Schüler übernehmen in ihren Klassenräumen im Rahmen von Klassendiensten die Grobreinigung der Fußböden durch Aufsammeln der Papiere. Bei Bedarf fegen sie einzelne Bereiche. Am Ende des Schulvormittags stellen die Schüler ihre Stühle auf die Tische. In jedem Klassenraum / Fachraum sind Waschbecken, Papierhandtücher sowie Flüssigseife vorhanden.

1.3 Raumklima und Lüftung

In personengenutzten Räumen führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. In Räumen mit Raumlufttechnischen-Anlagen sind diese Anlagen gemäß VDI 6022 ("Hygiene-Anforderungen an Raumlufttechnische Anlagen und Geräte") zu betreiben. Dies beinhaltet



eine regelmäßige und sachgerechte Wartung der Anlage und der nachvollziehbaren und nachprüfbaren Dokumentation der Wartungsarbeiten.

Siehe auch Anlage 6.6 "Wartungs- und Überprüfungsplan"

1.4 Hygiene auf den Fluren und in den Klassenräumen

Durch große Schmutzfangmatten in den Eingangsbereichen soll der Schmutzeintrag in das Schulgebäude reduziert werden. In den Klassenräumen tragen die Kinder Hausschuhe.

1.5 Hygiene in der Turnhalle

Die Turnhalle ist grundsätzlich nur mit geeigneten Turnschuhen zu betreten. Die Reinigung im Turnhallenbereich liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers. Auffälligkeiten werden vom Sportlehrer in das Hallenbuch eingetragen, welches regelmäßig seitens des Hausmeisters kontrolliert wird.

1.6 Hygiene im Werkraum und im Kunstraum (ab Schuljahr 2022/23 im Container)

Wie alle anderen Klassenzimmer ist auch der Werk- und Kunstraum mit verschiedenen Mülltonnen für die Mülltrennung ausgestattet. Weiterhin ist in dem Raum ein Handwaschbecken, Flüssigseife und Papierhandtücher vorhanden.

1.7 Hygiene in der Schulküche

An den Umgang mit Lebensmitteln müssen zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung und alle lebensmittelrechtliche Vorschriften werden eingehalten. Beim Schulobstprojekt und gemeinsamen Aktionen könnten Krankheitserreger direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden. Die Lehrkräfte müssen besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Verfallsdaten der mitgebrachten Lebensmittel und auf die Überprüfung der Räumlichkeiten auf Schädlinge legen. Auch in der Schulküche befinden sich Flüssigseife, Handtücher und Papierbehälter. Vor jedem Kontakt mit Lebensmitteln ist darauf zu achten, die Hände gründlich zu waschen und lange Haare zusammenzubinden. Alle Personen sind dafür zuständig, die Küche in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Küchenabfälle werden unmittelbar entsorgt. Hand-, Geschirr- und Spültücher sind nach Gebrauch zu wechseln und bei mindestens 60 Grad zu waschen.



Personen, die in Küchen von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Schulen) tätig sind, benötigen vor erstmaliger Ausübung der Tätigkeit eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

Siehe auch Anlage 6.1 "Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln"

2. Schulreinigung

2.1 Hygiene im Sanitärbereich

Die Ausstattung der Toilettenräume ermöglicht durch ihre leicht zu reinigenden Oberflächen eine regelmäßige Feucht- / Nassreinigung. Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern, Flüssigseife und einer ausreichenden Anzahl von Abfallbehältern ausgestattet. Die Toilettenräume sind von innen abschließbar. Toilettenpapier und Toilettenbürsten befinden sich in den Kabinen. Die Fenster in den Sanitärbereichen gewährleisten eine wirksame Lüftung.

2.2 Hygiene im Außenbereich

Alle erforderlichen Sicherheitsvorschriften für die Außenanlagen wurden eingehalten und werden regelmäßig vom Hausmeister bzw. Schulträger kontrolliert. Im Außenbereich stehen Abfalleimer in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Sandspielbereich wird auf Verunreinigungen kontrolliert, der Spielsand wird regelmäßig erneuert. Alle Spielgeräte werden regelmäßig auf Schäden und Unfallgefahren kontrolliert.

2.3 Hygiene im Lehrerzimmer

Das Lehrerzimmer und die Fächer werden regelmäßig von den Lehrkräften aufgeräumt. Telefon- und PC Tastaturen werden regelmäßig gesäubert und desinfiziert. Die Teeküche wird nach jedem Schultag aufgeräumt und gesäubert, das benutzte Geschirr wird sofort nach Gebrauch in die Spülmaschine geräumt. Der Kühlschrank wird regelmäßig ausgeräumt und gesäubert. Der Kaffeevollautomat wird regelmäßig entkalkt. In der Teeküche sind Flüssigseife und Papiertücher vorhanden. Alle sonst verwendeten Geschirrtücher werden täglich ausgewechselt und gewaschen.



3. Interne Hygieneverfahren

3.1 Händewaschen und Händedesinfektion

Besonders über unsere Hände sind wir im vielfältigen Kontakt zu unserer Umgebung und zu anderen Menschen und dadurch zwangsläufig auch zu Krankheitserregern. Zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten ist daher das Händewaschen eine der wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe. Eine ausreichende Zahl an Handwaschplätzen mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern ist die Voraussetzung für eine funktionierende Handhygiene. Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollen in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Kontakt mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakt mit Tieren

Die Hände sollen mindestens 15 Sekunden lang mit ausreichend Wasser und Seife gewaschen und danach gründlich abgetrocknet werden. Der Vorgang des richtigen Händewaschens wird regelmäßig mit den Schülern thematisiert.

Grundsätzlich ist eine Handdesinfektion nur nach dem Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen erforderlich, jedoch auch, wenn dabei Einmalhandschuhe getragen wurden. Folgende Punkte sollen bei einer Desinfektion der Hände eingehalten werden:

- die Hände sollen trocken sein
- grobe Verschmutzungen müssen vorher entfernt werden
- ca. 3 5 ml Desinfektionsmittel in die Hohlhand geben
- das Desinfektionsmittel einreiben und auf Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze achten
- während der Einwirkzeit die Hände mit Desinfektionsmittel feucht halten Gefahrenhinweise:



- Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.
- In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.
- Vorräte von Desinfektionsmittel sind sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern.
- Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion genutzt werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr.

3.2 Bevorratung von Hygienematerial

In bestimmten Situationen ist es notwendig, Hygienematerial sofort zur Verfügung zu haben. Wir haben daher folgende Artikel angeschafft: Schutzhandschuhe, Einmal-Wischtücher, kleine Müllbeutel, Streu (zum Beispiel bei Erbrechen), Desinfektionsmittel

3.3 Garderoben

Jacken und Turnbeutel werden außerhalb der Klassenräume an Haken untergebracht. Ebenfalls werden unterhalb der Garderobe die Straßenschuhe bzw. Hausschuhe abgestellt.

3.4 Sportbekleidung

Die Sportbekleidung wird regelmäßig von den Schülern mit nach Hause genommen, um sie waschen zu lassen.

3.5 Lese- und Freiarbeitsecken

Lese- und Freiarbeitsecken werden täglich am Ende des Schultages von den Schülern aufgeräumt, um so eine Grundreinigung zu ermöglichen.

3.6 Frühstück

Das mitgebrachte Frühstück wird von den Kindern grundsätzlich im Klassenraum eingenommen und nicht mit in den Außenbereich genommen. Anfallender Müll wird direkt in den bereitstehenden Abfallbehältern in der Klasse bzw. an den Treppenauf- bzw. Abgängen entsorgt.



3.7 Sachunterricht, kurzzeitige Tierbesuche

Falls es im Sachunterricht zum kurzzeitigen Besuch von Tieren in der Schule als Bestandteil des Unterrichts kommt, wird dieser zuvor unter hygienischen und gesundheitlichen Aspekten von der jeweiligen Lehrkraft geplant. Eine Abklärung mit den Erziehungsberechtigten findet im Vorfeld statt, um eventuelle Allergien der Schülerinnen und Schüler auszuschließen.

3.8 Mittagessen in der Ganztagsschule

Die Johannesschule hat die Schulspeisung vertraglich über den Schulträger mit dem Christophoruswerk geregelt. Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

3.10 Schädlingsprophylaxe

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. In der Schule handelt es sich dabei insbesondere um Läuse, Schaben, Ameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse. Der Hausmeister führt regelmäßige Kontrollen durch. Sollte ein Schädlingsbefall festgestellt werden, wird unverzüglich der Schulträger und das zuständige Gesundheitsamt informiert und ein weiteres Vorgehen abgestimmt.

4. Umgang mit Infektionskrankheiten

4.1 Belehrung

Lehrkräfte und alle anderen Mitarbeiter der Schule werden gemäß §35 IfSG vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleitung belehrt. Das mit Unterschrift versehene Protokoll wird vom Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

Siehe auch Anlage 6.2 "Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen" und
Anlage 6.3 "Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal"



4.2 Besuchsverbot und Wiederzulassung

<u>Lehrkräfte und Mitarbeiter</u>, die an bestimmten Infektionen erkrankt oder dessen verdächtigt sind, sind gemäß § 34 IfSG verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. In der Zeit der Ansteckungsfähigkeit darf die betroffene Person keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Die Wiederzulassung ist gegeben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberichtigte müssen auch über die Forderungen des § 34 IfSG belehrt werden. Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalls (auch bei Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung in der Wohngemeinschaft) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit die Schule nicht besuchen. Die Wiederzulassung ist gegeben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

Siehe auch Anlage 6.4: "Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte"

4.3 Verhalten bei Kopflausbefall

Wie in allen Gemeinschaftseinrichtungen muss auch in Schulen immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Verbreitung kann durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden. Sollten Erziehungsberechtigte einen Befall mit Kopfläusen bei ihrem Kind feststellen, sollen sie unverzüglich die Schule informieren. Nach § 34 IfSG Abs. 5 sind Eltern verpflichtet, diese Mitteilung der Schule gegenüber zu machen. Falls das Sekretariat nicht besetzt sein sollte, kann eine Nachricht auf den Anrufbeantworter gesprochen werden oder die Schule per E-Mail benachrichtigt werden (Sekretariat@johannesschule-lingen.de). Falls bei Schülerinnen oder Schülern ein Kopflausbefall durch die Lehrkraft festgestellt wird, werden die Eltern umgehend durch die Schule informiert. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen und kann nach der Erstbehandlung wieder am Unterricht teilnehmen. Bei wiederholtem Befall innerhalb von vier Wochen kann ein ärztliches Attest sinnvoll sein.

4.4 Meldepflicht in der Schule



Der Schulleitung obliegt nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht, Meldungen über Infektionsfälle entgegenzunehmen und sie an das Gesundheitsamt weiterzuleiten. Sie muss im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt einleiten und den Informationsfluss sichern. Eine unverzügliche Meldung an das Gesundheitsamt ist notwendig

- wenn in der Schule Beschäftigte oder Schülerinnen und Schüler der Schulleitung das
 Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Abs. 1 3 IfSG melden.
- wenn zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen auftreten, als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Siehe auch Anlage 6.5: "Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG"

5. Erste Hilfe

5.1 Erste-Hilfe-Kästen

Erste-Hilfe-Kästen befinden sich im Krankenzimmer. Alle Materialien für die Erste Hilfe entsprechen der Unfallverhütungsvorschrift GUV und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln. Im Kühlschrank im Lehrerzimmer liegen Kühlkissen bereit. Alle Versorgungsfälle werden umgehend im Verband-Buch eingetragen und dokumentiert.

5.2 Erste-Hilfe-Kurse

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter haben eine Erste-Hilfe-Ausbildung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der letzte Erste-Hilfe-Kurs fand im August 2021 statt und wird turnusgemäß den Vorgaben entsprechend aufgefrischt.

5.3 Zuständigkeiten

Lehrerinnen, Lehrer und Mitarbeiter leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Erste Hilfe. Schulleitung und Schulträger sind für die Überwachung der Erste-Hilfe –Ausstattung verantwortlich. Eine Liste mit Notrufnummern aller Schülerinnen und Schüler befindet sich im Sekretariat.



6. Anlagen

Die angefügten Anlagen sind entnommen aus: "Arbeitshilfen zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz" herausgegeben vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (aktualisiert: April 2022)

https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html

6.1

"Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinfor-mation für den Umgang mit Lebensmitteln"

6.2

"Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen"

6.3

"Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal"

6.4

"Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte"

6.5

"Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG"

6.6

"Wartungs- und Überprüfungsplan für technische Anlagen"



Anlage 6.1.1 "Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln" Teil 1



Anlage 10: Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

Quelle:

Stempel des Gesundheitsamtes

Belehrung gemäß 🛭 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer muss belehrt werden?

Vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt:

- Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen:
 - · Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
 - Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
 - Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
 - Eiprodukte,
 - · Säuglings- und Kleinkindernahrung,
 - Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
 - Feinkost-, Rohlkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen,
 - Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr,

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt (über Bedarfsgegenstände, z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen,

ODER

 Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung t\u00e4tig sind.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden? In den oben genannten Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von mit Krankheitserregern verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grund muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

(Die wichtigsten Regeln wurden in dem Merkblatt "Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie" vom Bundesinstitut für Risikobewertung zusammengestellt: www.bfr.bund.de>Publikationen>Merkblätter>Merkblätter für weitere Berufsgruppen).

Seite 1 von 3

Stand: 21.02.2014



Anlage 6.1.2 "Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln" Teil 2



Wann dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden?

- Wenn bei Ihnen Krankheitszeichen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Krankheiten hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat, dürfen Sie gemäß Infektionsschutzgesetz nicht in diesem Bereich tätig sein oder beschäftigt werden:
 - Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall), ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger,
 - · Cholera.
 - · Typhus oder Paratyphus,
 - Hepatitis A oder E (Leberentzündung),
 - Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.
- Wenn die Untersuchung einer Stuhlprobe von Ihnen den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat;
 - Salmonellen,
 - Shigellen,
 - enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien (EHEC),
 - · Cholerabakterien,

besteht ein Tätigkeitsverbot oder Beschäftigungsverbot im Lebensmittelbereich. Das Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot besteht auch, wenn Sie diese Erreger ausscheiden, ohne dass Sie Krankheitszeichen (s.u.) aufweisen.

Hinweis:

Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger verhütet werden kann.

Folgende Krankheitszeichen weisen auf die genannten Krankheiten hin:

- Durchfall (mindestens 3 ungeformte Stühle in 24 Stunden),
- · Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen,
- Fieber (K\u00f6rpertemperatur ≥38,5°C),
- · Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel,
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Wer muss informiert werden?

Wenn bei Ihnen eines oder mehrere der genannten Krankheitszeichen auftreten, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch. Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

Hinweise auf Anlage I und Anlage II

Wir bitten Sie, die nachfolgende Erklärung zu unterschreiben, dass Sie mündlich sowie schriftlich auf die Tätigkeitsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz hingewiesen worden sind und die Belehrung verstanden haben und dass bei Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind (Anlage I).

Nach der Belehrung in mündlicher und schriftlicher Form erhalten Sie die Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber oder Dienstherren (Anlage II).

Seite 2 von 3

Stand: 21.02.2014



Anlage 6.1.3 "Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln" Teil 3



Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren

- Auch Arbeitgeber haben die in Anlage I niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Merkblattes ausgeführten Personenkreis gehören.
- Sie d\u00fcrfen die auf Seite 1 des Merkblattes beschriebenen T\u00e4tigkeiten nur aus\u00fcben, wenn Sie eine Bescheinigung gem\u00e4\u00df Anlage II erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem\u00e4\u00df \u00e4 18 Bundesseuchengesetz sind.
- Bei erstmaliger Ausübung der T\u00e4tigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht \u00e4lter als drei Monate sein.
- Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben, nach Aufnahme ihrer T\u00e4tigkeit und im weiteren alle zwei Jahre \u00fcber die auf Seite 2 aufgef\u00fchrten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
- Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
- Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf Seite 2 dieses Merkblattes genannten Krankheitszeichen (Symptome), ist eine der dort genannten Krankheiten oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die zuständige Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
- Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Weitere Informationen zu den Krankheiten und Hygienemaßnahmen finden Sie auf folgenden Webseiten:

Robert Koch-Institut www.rki.de > Infektionskrankheiten A-Z

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung www.infektionsschutz.de

Bundesinstitut für Risikobewertung www.bfr.bund.de>Publikationen>Merkblätter>Merkblätter für weitere Berufsgruppen

Seite 3 von 3

Stand: 21.02.2014



Anlage 6.1.4 "Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln" Teil 4

ANLAGE I

| Erklärung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz |
|---|
| Frau/Herr |
| geboren am |
| Straße/Hausnummer |
| Postleitzahl/Ort |
| Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbo bekannt sind. |
| Ort/Datum |
| |



Anlage 6.2 "Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen"

Anlage 5: Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen

| Hygienebelehrung durchgeführt | | Empfänger einer schriftlichen |
|---|----------------------------------|-------------------------------|
| | | |
| Wiederholungs-Hygienebelehrung für Pe (s. Kap. 3.4.4 bzw. Anlage 10) | ersonal im Küchen- und Lebensmit | telbereich gemäß § 43 lfSG |
| Hygienebelehrung für Schulpersonal gen (s. Kap. 3.4.2 bzw. Anlage 6) | | • |
| | | |

| Hygienebelehrung durchgeführt (Name, Datum) | Teilnehmer einer mündlichen Informationsveranstaltung | Empfänger einer schriftlichen Information (z. B. Anlage 6) |
|--|--|--|
| * | | |
| , · | | |
| , | | |
| • | | , |
| | 5. | , |
| | | |
| | | |
| | | , |
| j. | Y | * 1 |
| * · * | | |
| n | | , A |
| | | |
| | | |
| | | * |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |





Anlage 6.3.1 "Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung

für Schulpersonal" Teil 1

Anlage 6: Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an

- 1. Cholera
- 2. Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- 5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
- 6. Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- 7. Keuchhusten
- 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 9. Masern
 - 10. Meningokokken-Infektion
 - 11. Mumps
 - 12. Paratyphus
 - 13. Pest
 - 14. Poliomyelitis
 - 15. Scabies (Krätze)
 - 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 - 17. Shigellose
 - 18. Typhus abdominalis
 - 19. Virushepatitis A oder E
 - 20. Windpocken

Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen Kopflausbefall vorliegt keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzenund an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Weiterhin dürfen Ausscheider von:

- 1. Vibrio Cholerae O 1 und O 139
- 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- 3. Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- 6. enterohämorrhagischen E. Coli (EHEC)



Anlage 6.3.2 "Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal" Teil 2



nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankungan oder ein Verdacht auf:

- 1. Cholera
- 2. Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 7. Masern
 - 8. Meningokokken-Infektion
 - 9. Mumps
 - 10. Paratyphus
 - 11. Pest
 - 12. Poliomyelitis
 - 13. Shigellose
 - 14. Typhus abdominalis
- 15. Virushepatitis A oder E
- 16. Windpocken

aufgetreten ist.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

Den vorstehenden Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen



Anlage 6.4.1 "Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte" Teil 1



Anlage 9: Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen eltern deutsch.pdf? blo b=publicationFile

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Seite 1 von 2

Stand: 22.01.2014



Anlage 6.4.2 "Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte" Teil 2



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabellet: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- · Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masem
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
 - Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtheric
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pes
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes h\u00e4morrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Seite 2 von 2

Stand: 22.01.2014



Anlage 7: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG

Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage 4)

| and day 20 | | | | | | |
|---|---------------|---------------------|-----------------|--|--------------------------|--|
| Name der Schule: | | | | | | |
| Anschrift: | | | | | | |
| Telefon: | | | | , | | |
| Fax: | | | | | , | |
| E-Mail: | | | | | | |
| 1eldende Person: | | | | | | |
| Schultyp: | | , | | | | |
| Betroffene Person | (Bei <u>E</u> | rkrankung c | oder Verdacht - | für jede Person | ein neues Blatt ausfülle | en!) |
| Name, Vorname | | Geschlecht (m/w) | | | Telefon | Der Einrich- tung gemel- det am: |
| | | | A | | | |
| Kind/Personal (Sch | | | | Ţ | Li ma | |
| (Erkrankung/Verda | cnt) | | 1 | , | | X. |
| ☐ Cholera | | | | ☐ Kopflausbefall☐ Varizellen - Windpocken | | |
| □ Diphtherie➡ EHEC-Enteritis (| snez | Durchfallfor | m) | □ Virushepatitis A und E □ Typhus □ Shigellose – Ruhr | | |
| Enteritis (Durchfa | | | | | | |
| □ virales hämorrha | | | , | | | |
| ☐ Haemophilus-B-I | _ | | * | □ Sch | narlach-/Streptocpyog. | -Infektion |
| ☐ Impetigo Contag | | | te | □ Krätze | | |
| ☐ Keuchhusten | | | | | io - Kinderlähmung | |
| ☐ Lungen-Tuberku | lose, d | offen | | □ Pes | | |
| □ Masern | | | | □ Paratyphus □ Mumps | | |
| ☐ Meningokokken- | Menin | igitis | | . U Mui | mps | |
| Behandelnde/r Ärztin/ | Arzt oc | der Klinik: | | 0.7-1-10.00 | Erkrankungsbeginn: | |
| | | | | | | |
| Besonderheiten: | | | | | | |
| | | | | * | | |
| Unterschrift | | | | | | |
| | | | | | | |



Anlage 6.6 "Wartungs- und Überprüfungsplan für technische Anlagen"

Anlage 11: Wartungs- und Überprüfungsplan für technische Anlagen (Muster)

| erstellt am: | Überprüfung/ Aktualisierung am: |
|---|---------------------------------|
| The second control of | |

| Datum | Eindeutige Geräte- und Standortbezeichnung | Wartung gemäß Wartungs- plan(Details s. Wartungsun- terlagen) | notwendige Überprüfung, weil (Kurztext) (Details s. Wartungsunterlagen) | | | |
|-------|--|---|---|--|--|--|
| | Die Trinkwasserverordnung sieht die Trinkwasserüberwachung durch das Gesundheitsamt vor das hierfür vermutlich einen eigenständigen Trinkwasserhygieneplan einsetzt (s. auch Anlage 13). Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen des Gesundheitsamtes und mögliche eigene Überprüfungs-/Wartungsaktivitäten an dieser Stelle oder z. B. in einer Anlage 13 zu dokumentieren. | | | | | |
| | Duschen/ Turnhalle | | 2 | | | |
| | Weitere Trinkwasserzapfstel- len (jeweils einzeln festle- gen) | | | | | |
| 140 | Urinale Haus 1, | | a . | | | |
| | Geschirrspüler/ Waschmaschinen | - | * | | | |
| | Raumlufttechnische Anlagen | | | | | |
| * | | , | 1 | | | |
| | Gebäudereinigung: | zufriedenstellend: | nicht zufriedenstellend: s. se- parate Mängelliste | | | |
| | Zustand der Außenanlagen (s. Kap. 5.2) | zufriedenstellend: | nicht zufriedenstellend: s. se- parate Mängelliste | | | |